

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 22.12.2010

Nr. 44

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung der 17. Änderungssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 376 – 377
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg 378 – 379
- Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg 380 – 381
- Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011 382
- Endergebnis des Bürgerentscheids zum Erhalt der Ahornbäume auf dem Großen Markt 383

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

**17. Änderungssatzung vom 16.12.2010
zur Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die
Straßenreinigung vom 15.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 2,26 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Die Benutzungsgebühr beinhaltet auch die Durchführung der Winterwartung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Änderungssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 16.12.2010



Mennicken
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung vom 16.12.2010
zur Gebührensatzung vom 02.04.2009
zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In § 2 Abs. 3 werden die Worte „bebauten (bzw. überbauten)“ durch das Wort „überbauten“ sowie das Wort „versiegelt“ durch das Wort „befestigt“ ersetzt.
- (2) In § 3 Abs. 2 wird in der letzten Klammer die Ziffer „5“ durch „6“ ersetzt.
- (3) In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1)“ durch „(§ 8 Abs. 3)“ ersetzt.
- (4) In § 3 Abs. 7 wird die hinter der Abkürzung „Abs.“ genannte Ziffer „7“ durch „6“ ersetzt.
- (5) In § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden die Worte „bebauten (bzw. überbauten)“ jeweils durch das Wort „überbauten“ ersetzt.
- (6) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser ab dem 01.01.2011 jährlich 3,40 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (7) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser ab dem 01.01.2011 jährlich 0,67 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (8) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 ab dem 01.01.2011 jährlich 1,57 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen ab dem 01.01.2011 jährlich 0,42 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (9) In § 11 Abs. 2, 2. Halbsatz, wird die Ziffer „8“ durch „7“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

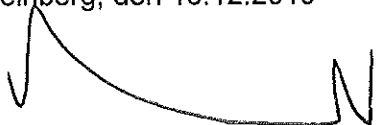
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 16.12.2010



Mennicken
Bürgermeister

**11. Änderungssatzung vom 16.12.2010
zur Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Rheinberg**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 8 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (8) Für die Benutzung eines städtischen Abfallbehälters für Papier wird dem Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet Rheinberg folgender Bonus gewährt:

bei Benutzung eines 120 l- oder 240 l-Behälters je Behälter	19,53 €
bei Benutzung eines 1.100 l-Behälters je Behälter	97,65 €.

Maßgeblich ist das Eigentum am jeweiligen Grundstück am 01.01.2011.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 16.12.2010



Mennicken
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2011 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der Zeit vom

27.12.2010 bis 12.04.2011. (einschließlich)

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 114,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

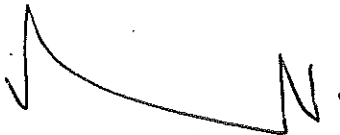
montags bis freitags	von	8.30	bis	12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00	bis	17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bürgermeister – Fachbereich 20 – im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 114, zu erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheinberg, 21.12.2010

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Mennicken

Endergebnis des Bürgerentscheids zum Erhalt der Ahornbäume auf dem Großen Markt

Der Bürgerentscheid zum Erhalt der Ahornbäume auf dem Großen Markt wurde mit der Auszählung durch den Abstimmungsvorstand am 14.12.2010 abgeschlossen.

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 gemäß § 16 der Satzung der Stadt Rheinberg zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.12.2004 folgendes Ergebnis festgestellt:

„Es wurden **4.487** Ja-Stimmen abgegeben.

Es wurden **929** Nein-Stimmen abgegeben.

Es wurden **9** ungültige Stimmen abgegeben.

Die Mehrheit der gültigen Stimmen hat die Mindestzahl von **5.178** (20 % der Bürger zum Stand 14.12.2010) nicht erreicht. (Siehe hierzu § 26 Abs. 7 der Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 15 der Satzung.)

Somit ist **kein** wirksamer Bürgerentscheid zustande gekommen.“

Eine weitergehende Abstimmungsprüfung findet nach § 16 der Satzung nicht statt.

Rheinberg, 16.12.2010
Der Bürgermeister



(Mennicken)